

Stadt Weingarten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan / örtliche Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

BP 168 „Burachstraße 20“

- Inkrafttreten -

Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) am 05.02.2024 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung als jeweils eigenständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehend abgebildeten Übersichtsplan, mit einer gestrichelten Bandierung umrandet, dargestellt.



Übersichtsplan: Räumlicher Geltungsbereich, ohne Maßstab

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan BP 168 „Burachstraße 20“ besteht aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und dem Textteil vom 28.09.2023 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 26.09.2023. Dem Bebauungsplan wird die Begründung vom 28.09.2023 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften BP 168 „Burachstraße 20“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften mit ihrer gemeinsamen Begründung sowie die beigelegten Fachgutachten werden bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadt- und Landschaftsplanung, Schussenstraße 9, 2. OG, Zi. Nr. 5, während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns (m/w/d) Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.stadt-weingarten.de/b-plan eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans;
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler;
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs;

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW

zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Clemens Moll
Oberbürgermeister